## Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

# Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 28.10.2021 (0546#2018/0001-0401 446)

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 22. August 2017 - 90 103 01 - 17-001 - (MinBl. S. 333) wird nachstehend neu gefasst.

Der Ministerrat hat im Rahmen seiner Bemühungen zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsmodernisierung am 8. März 2005 unter TOP 6b beschlossen, dass die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren grundsätzlich in einem festen Turnus von drei Jahren neu berechnet und veröffentlicht werden sollen. Mit Ministerratsbeschluss vom 31. August 2021 wurde dem Verzicht der Fortschreibung der Richtwerte auf den 01. Januar 2020 zugestimmt und die Erarbeitung harmonisierter Berechnungsgrundlagen mit den Personalkostenverrechnungssätzen veranlasst.

Die Berechnung ist aus der beigefügten Anlage 1a ersichtlich. Die harmonisierten Berechnungsgrundlagen werden in den Anlagen 1 und 1b erläutert. Insgesamt ergibt sich auf den Stichtag 01. Januar 2021 im Vergleich zum Stichtag 01. Januar 2017 eine durchschnittliche Erhöhung der Richtwerte um 7,83 %.

Die Richtwerte sind dazu bestimmt.

- insbesondere den Ressorts einen Anhalt für die Fortschreibung der derzeitigen Gebührensätze und für die Festsetzung der Gebührensätze für neu in die einzelnen Landesverordnungen aufzunehmende Tatbestände gemäß den §§ 3 und 25 Abs. 1 und Abs. 2 LGebG und
- daneben den gebührenerhebenden Behörden eine Orientierungshilfe für die Festsetzung von Gebühren innerhalb von Gebührenrahmen gemäß § 9 Abs. 1 LGebG

zu geben.

Die Richtwerte dienen dem Ziel, im Rahmen des Kostendeckungsprinzips einzelne wichtige Kostenfaktoren einheitlich festzulegen. Hierdurch lassen sich in den verschiedenen Verwaltungsbereichen bei der Ermittlung desselben oder eines vergleichbaren Aufwands ungleiche Ergebnisse vermeiden.

Die in der Anlage 1 aufgeführten fortgeschriebenen Richtwerte sind grundsätzlich anzuwenden. Eine Abweichung von den Richtwerten ist nur möglich, wenn besondere Verhältnisse vorliegen. Die Ressorts haben die besonderen Verhältnisse in einer eigenen oder ergänzenden Kostenrechnung zu berücksichtigen.

Für Zwecke des Artikels 7 Abs. 10 Nr. 1 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften sowie des § 3 Abs. 2 S. 2 Verwaltungsfachhochschulgesetz sind die Werte laut Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 22. August 2017 - 90 103 01 - 17-001 (Min.Bl. 333) maßgeblich.

Soweit die Fortschreibung der Gebührensätze in den Landesverordnungen nach den Richtwerten vom 22. August 2017 bereits soweit bearbeitet worden ist, dass eine Umstellung der Fortschreibung auf diese Richtwerte eine wesentliche zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens der jeweiligen Landesverordnung zur Folge hätte, sollen diese Richtwerte vorerst nicht berücksichtigt werden.

Anlage 1

## A. Verwaltungsgebühren

Gemäß § 3 LGebG sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits (Kostendeckungsprinzip) und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner andererseits (Äquivalenzprinzip) ein angemessenes Verhältnis besteht. Während sich für die Anwendung des Äquivalenzprinzips keine allgemein verbindlichen Grundsätze aufstellen lassen, ist es möglich, für die Bemessung des Verwaltungsaufwands die einzelnen Kostenfaktoren einheitlich festzulegen.

Um die Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands für gebührenpflichtige Amtshandlungen zu vereinfachen, sind in der Regel die nach dem Zeitaufwand bemessenen Pauschsätze (Stundensätze) anzuwenden. Die Pauschsätze sind jedoch dann nicht zugrunde zu legen, wenn im Einzelfall ein offensichtliches Missverhältnis zu den tatsächlichen Personal- und Sachkosten entstünde. Die Stundensätze umfassen die Personalkosten der jeweiligen Laufbahngruppe und die Sachkosten.

#### Personalkosten

Von folgenden Pauschsätzen je Arbeitsstunde ist ab der Bekanntgabe dieses Rundschreibens auszugehen:

Viertes Einstiegsamt	90,29€
Drittes Einstiegsamt	63,16 €
Zweites Einstiegsamt	53,19€
Erstes Einstiegsamt	44,08 €

Wegen der Berechnung der pauschalierten Stundensätze wird auf die Anlagen 1a und 1b verwiesen. Die pauschalierten Stundensätze sind auch bei den Beschäftigten entsprechend den vergleichbaren Entgeltgruppen zugrunde zu legen, da sich nur geringe Abweichungen ergeben.

#### **Sachkosten** (Arbeitsplatzkosten)

Die folgenden Sachkosten pro Arbeitsplatz betragen ab der Bekanntgabe dieses Rundschreibens im ersten bis vierten Einstiegsamt je Arbeitsstunde 13,03 €. Diese Beträge sind den Pauschsätzen für die Personalkosten hinzuzurechnen.

In dem vorgenannten Betrag

sind die Raumkosten mit	4,11€		
und die sonstigen Sachkosten mit	8,92€		

enthalten.

Bei den Sachkosten handelt es sich um die tatsächlichen Ausgaben für die Kosten eines Arbeitsplatzes, die sich aus den laufenden Raumkosten, sonstigen Sachkosten und sonstigen jährlichen Investitionskosten zusammensetzen. Erstmals wer-

den die Raumkosten nach den Ist-Ausgaben und nicht nach dem durchschnittlichen Mietzinswert des Landesbetriebs "Liegenschafts- und Baubetreuung" berechnet. Mit der Änderung der Berechnungsmethodik wird bei der Ermittlung dem Kostendeckungsprinzip auch bei den Sach- und Gemeinkosten Rechnung getragen.

In den **Raumkosten** sind die gezahlten Aufwendungen an den Landesbetrieb "Liegenschafts- und Baubetreuung", die von den Ressorts aus den Haushaltstiteln 517 und 519 zu leistenden Zahlungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der landeseigenen Grundstücke und Gebäude sowie die weiteren Ausgaben im Zusammenhang mit Immobiliendrittanmietungen enthalten.

Die **Sachkosten** ermitteln sich aus den Kosten für die Einrichtung und Ausstattung eines Arbeitsplatzes, d. h. notwendige Kosten für den allgemeinen Bürobedarf, IT-Dienstleistungen und Netzwerkinfrastruktur etc. Hinzu kommen Investitionsausgaben im Zusammenhang mit Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie sonstige Sanierungsmaßnahmen. Bei der Berechnung der Sachkosten werden weder kalkulatorische Abschreibungen noch Kapitalkosten (kalkulatorische Zinsen) berücksichtigt.

Mit dem vorgenannten Betrag sind alle durchschnittlichen Sachkosten im Zusammenhang mit einer Amtshandlung abgegolten. Weitere Aufwendungen sind nur dann zu erheben, wenn die pauschalen Sachkosten die im Einzelfall entstandenen Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 9 LGebG nicht enthalten.

### B. Benutzungsgebühren

Bei den Benutzungsgebühren gilt gemäß § 25 Abs. 2 LGebG der Grundsatz, dass diese die voraussichtlichen Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zu decken haben. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Im Gegensatz zu den Verwaltungsgebühren sind deshalb bei den Benutzungsgebühren die Kosten für eine Einrichtung möglichst genau zu berechnen. Damit wird den besonderen Gegebenheiten der in Betracht kommenden Einrichtungen Rechnung getragen.

Hilfsweise kann auf die für die Verwaltungsgebühren genannten Pauschsätze zurückgegriffen werden, soweit es hierdurch aufgrund der Verhältnisse bei der jeweiligen Einrichtung möglich ist, die Kosten zutreffend festzustellen. Dies dürfte insbesondere für die Personalkosten zweckmäßig sein.

## Anlage 1a

# Berechnung der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem LGebG zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Stichtag: 01.01.2021

Laufbahn	Durchschnittliche	ırchschnittliche Versorgungs-	Personalnebenkosten	Sonstige Kosten für	Kosten für	Gesamtsumme	Stundensatz	Pauschsatz Sachkosten		Gesamtkosten
	jährliche Dienst- bezüge	zuschlag	Beihilfen + Sonstige	Personal- gemeinkosten	Hilfs- und Ausbildungs- personal		1.449 Arbeitsstunden	sonstige Sachkosten	Raumkosten	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	2	3 30,00%	4	5 20,00%	6 12,50%	7	8	9	10	11
		aus Spalte 2		aus Spalte 2 - 4	aus Spalte 2 - 4 (1. EA)	Spalte 2 - 6				
Viertes EA	77.201	23.160	3.086	20.689	6.689	130.825	90,29	8,92	4,11	103,32
Drittes EA	52.002	15.601	3.086	14.138	6.689	91.515	63,16	8,92	4,11	76,19
Zw eites EA	42.740	12.822	3.086	11.730	6.689	77.067	53,19	8,92	4,11	66,22
Erstes EA	38.570	11.571	3.086	10.645	0	63.872	44,08	8,92	4,11	57,11

## Erläuterungen zur Berechnung der Pauschbeträge für Personalkosten

Der Berechnung wird eine einheitliche Datenbasis der jährlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Bezüge- und Haushaltsdaten zugrunde gelegt. Darüber hinaus erfolgt die Berechnung mithilfe des Zuschlagskalkulationsverfahrens.

### Zu Spalte 2:

Die jährlichen Dienstbezüge werden auf Basis der Bezüge ermittelt, die auf Grund des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBI. S. 157) zu zahlen sind.

Für die Ermittlung der Personalkosten werden die Bezüge aller Beamtinnen und Beamten bezogen auf die jeweiligen Besoldungsgruppen addiert und für jede Besoldungsgruppe Durchschnittswerte gebildet. In der aktuellen Berechnung werden Vollzeit- und Teilzeitkräfte auf Vollzeitäquivalente hochgerechnet.

Seit dem Stichtag 1. Januar 2014 werden die Personalkosten der Besoldungsgruppen anhand der Häufigkeit innerhalb der Einstiegsämter gewichtet. So können besonders stark vertretene Besoldungsgruppen auch in den Durchschnittswerten der einzelnen Einstiegsämter abgebildet werden.

Berufsgruppen, die keine gebührenpflichtigen Amtshandlungen vornehmen, sind nicht in die Kostenermittlung miteinzubeziehen. Gehalts- und Bezügeaufwendungen für Anwärter und Auszubildende werden daher erstmals bei der Ermittlung der Personalkosten nicht mehr berücksichtigt und sind nunmehr in dem Zuschlag "Kosten für Hilfs- und Ausbildungspersonal", Spalte 6 erfasst.

#### Zu Spalte 3:

Es wird ein erstmalig kalkulatorischer Versorgungszuschlag in Höhe von 30 %, basierend auf der Regelung des § 13 Abs. 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz, berücksichtigt. Mit diesem kalkulatorischen Versorgungszuschlag sind auch Aufwendungen für Beihilfezahlungen in der Pensionsphase abgegolten.

#### Zu Spalte 4:

Die ausgezahlten Beihilfen für die aktiven Bediensteten stellen die Ist-Ausgaben pro Bediensteten dar. Eine separate Berücksichtigung der Beihilfen für die Versorgungsempfangenden erfolgt erstmals nicht mehr, da bereits eine kalkulatorische Berücksichtigung künftiger Beihilfeaufwendungen des Beamten in dem Versorgungszuschlag vorgenommen wird.

Die Fürsorgeleistungen, Trennungsgelder, Umzugskosten und Dienstunfallkosten der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter werden zur Berechnung des Zuschlags ebenfalls nach den Ist-Ausgaben pro Bedienstete ermittelt.

## Zu Spalte 5:

Die sonstigen Personalgemeinkosten untergliedern sich in Personal- und Sachgemeinkostenzuschläge. Die Personalgemeinkosten umfassen die Personalkosten der allgemeinen Verwaltung (z. B. Personal- und Besoldungsangelegenheiten, Kasse) sowie die Kosten der Leitung bezogen auf die Personalgesamtkosten. Der Sachgemeinkostenzuschlag bildet die Sachkosten pro Arbeitsplatz der allgemeinen Verwaltung und der Leitung ab. Die Kosten der sonstigen beteiligten Behörden werden

ebenfalls bei der Schätzung der Gemeinkostenpauschale berücksichtigt, sofern diese nicht bereits Bestandteil der Sachkostenpauschalberechnung sind. Eine Abfrage unter den rheinland-pfälzischen Behörden mit einer Kosten-Leistungs-Rechnung ergab einen validierten Gemeinkostenzuschlag von rund 20 %. Mit der Erhöhung der sonstigen Personalgemeinkosten fließt zudem die Steigerung der jährlichen Dienstbezüge sowie der Sachkostenpauschale auch bei den Gemeinkosten mit ein.

#### Zu Spalte 6:

Dem Zuschlag für Hilfspersonal wird die Annahme zugrunde gelegt, dass im Durchschnitt auf acht Fachkräfte eine Hilfskraft (Schreibdienst, Registratur, Botendienst) oder Anwärter/Auszubildende entfällt. Mit dem herabgesetzten Zuschlag wird der stetige Personalabbau im Bereich der Hilfskräfte durch die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung anerkannt und zugleich aber auch die erstmalige Berücksichtigung der Personalaufwendungen der Anwärter und Auszubildenden abgebildet. Bemessungsgrundlage für den Zuschlag sind die Personalkosten des 1. Einstiegsamtes. Für die Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes entfällt ein Zuschlag für Hilfspersonal, weil diese üblicherweise zum Hilfspersonal zählen.

#### Zu Spalte 8:

Die Jahresarbeitsstunden sind um die unproduktive Arbeitszeit i. H. v. pauschal 8% gekürzt, sodass nur die produktive Arbeitszeit angesetzt wird.